

08.05.84

EG - AS - Fz - K - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an  
den Rat: Technologischer Wandel und soziale Veränderungen

KOM(84) 6 endg.; EG-Dok. 4678/84

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

### **A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Finanzausschuß (Fz),  
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Gemeinschaft nach Möglichkeiten sucht, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien und Betriebe zu stärken.
2. Er begrüßt auch grundsätzlich die Absicht der Kommission, durch Entwicklung einer Strategie den Auswirkungen des technologischen und sozialen Wandels auf Gemeinschaftsebene zu begegnen.

- EG  
Wi
3. Der Bundesrat stimmt der in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Analyse der sozialen Probleme des technologischen Wandels weitgehend zu; die in den einzelnen Aktionsfeldern der Bildungspolitik, der Arbeitsmarktpolitik und der Innovationsförderung vorgeschlagenen Maßnahmen werden als grundsätzlich geeignete Diskussionsgrundlage dafür angesehen, wie der Herausforderung durch den technologischen Wandel in den Mitgliedstaaten begegnet werden sollte.
- EG  
Wi
4. Der Bundesrat ist allerdings nicht der Auffassung, daß es dazu umfassender Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bedarf. Es handelt sich hier überwiegend um Probleme, die nach dem vom Bundesrat auch für die Gemeinschaftspolitik für richtig gehaltenen Subsidiaritätsgrundsatz nicht zentralistischer Vorgaben bedürfen, sondern den zum Teil jetzt schon vielfältigen und sich gegenseitig belebenden Initiativen in den Mitgliedstaaten und zumal in deren Regionen vorbehalten bleiben sollten. Die Rolle der Gemeinschaft soll sich insoweit vor allem darauf konzentrieren, entsprechende innovationsfreundliche Rahmenbedingungen zu fördern und für einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die einzelnen Maßnahmen zu sorgen. Ein Anlaß für den Einsatz der vom Umfang begrenzten gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente, die sich jeweils auf ihre vorrangigen Aufgabenbereiche konzentrieren sollten, wird insoweit nicht gesehen.
- Fz
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf Maßnahmen begrenzt wird, für die auf EG-Ebene tatsächlich ein Handlungsbedarf besteht.

- EG  
Wi 6. Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut, daß sich die Gemeinschaft - unabhängig von der Frage der Zuständigkeit - auf Aktionen beschränken sollte, die über die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinausgehen und eine echte Gemeinschaftsdimension aufweisen.
- EG  
Wi 7. Soweit die Vorschläge der Kommission sich auf die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit sowie auf die Förderung innovatorischer Vorhaben beziehen, verweist der Bundesrat auf seine grundsätzlichen Beschlüsse vom 3. Februar 1984 zum Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit (BR-Drucksache 439/83 - Beschluß -) sowie vom 25. November 1983 zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (BR-Drucksache 318/83 - Beschluß -).
- EG  
Wi 8. Des weiteren lehnt der Bundesrat die Forderung nach europäischen Vereinbarungen der Sozialpartner über die Modalitäten für die Anwendung neuer Technologien nach ihrer Einführung in den Unternehmen ab. Generelle europäische Vereinbarungen dürften den Belangen gerade der auf Flexibilität besonders angewiesenen kleinen und mittleren Unternehmen kaum entsprechen. Im übrigen sollten diese Modalitäten im Rahmen der Tarifautonomie der nationalen Tarifpartner entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten vereinbart werden.
- EG  
K  
Wi 9. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß eine Anpassung an die neuartige Nachfrage und die neuen Technologien und ihre Anwendung auch für den Bildungssektor eine Herausforderung bedeutet.

- EG  
K 10. Gleichzeitig weist der Bundesrat jedoch erneut darauf hin, daß das Bildungswesen nicht als bloße Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitik und als Dienstleistungsbetrieb für diese Politikbereiche angesehen werden kann, sondern ein eigenständiger Politikbereich ist, für den die Kommission nach den Römischen Verträgen nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt (z. B. Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung, Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen).
- Wi 11. Er weist auf die primären Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich hin und für die Bundesrepublik Deutschland speziell auf die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zugunsten der Länder.
- EG  
K 12. Soweit die Vorschläge der Kommission sich auf die allgemeine Bildung beziehen, hat der Bundesrat erst kürzlich anlässlich der Beratung des "Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft" mit Beschluß vom 03. 02. 1984 (BR-Drucksache 432/83 - Beschluß -) festgestellt, daß unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bildungsbereich (Entschließung des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für Bildungswesen vom 09. 02. 1976, AB1. C 38 vom 19. 02. 1976) im Bereich des Bildungswesens lediglich eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten angestrebt werden kann und soll, nicht aber eine gemeinsame Politik, die zu einer Angleichung der Strukturen der Bildungssysteme führt oder führen soll.
- EG  
K 13. Zudem weist der Bundesrat darauf hin, daß in den verschiedenen Mitgliedstaaten - so auch in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland - bereits zahlreiche Maß-

nahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen getroffen oder eingeleitet sind. Dies betrifft insbesondere die Einführung des Informatikunterrichts in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie den Einsatz der Datenverarbeitung für verschiedene Zwecke der Schulverwaltung durch die Entwicklung von Software und Hardware. Insoweit sind die Anregungen der "EntschlieÙung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien" (ABl. C 166 vom 25. 06. 1983) und der "EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. C 256 vom 24. 09. 1983) in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bereits in Angriff genommen.

- i 14. Der Bundesrat bestätigt seine Auffassung, daß für Fragen der Organisation der Hochschulen und für die Festlegung von Studieninhalten keine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft besteht. Hierfür gibt es auch kein Bedürfnis, weil die Mitgliedstaaten und ihre Hochschulen bereits seit Jahren bemüht sind, insbesondere in den technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen die Inhalte an die Entwicklung in der Wissenschaft und auf dem Arbeitsmarkt anzupassen (Studienreform als ständige Aufgabe der Hochschulen). So wurden in den einschlägigen Studiengängen in neuen Technologien, insbesondere Mikroelektronik oder Biotechnologie in die Studieninhalte aufgenommen und darauf basierend neue Studiengänge wie etwa Informatik geschaffen.

EG  
K

15. Darüber hinaus bestehen gegen das in Abschnitt IV Ziffer 15 beschriebene "Partnerschaftsprogramm" folgende Bedenken: Die Hochschulausbildung ist grundsätzlich so zu gestalten, daß der Student eine umfassende allgemeine nicht zu spezialisierte Ausbildung erhält. Dies soll insbesondere der notwendigen beruflichen Flexibilität dienen. Es widerspricht den für die Ausgestaltung von Studiengängen bestehenden Zuständigkeiten, daß in einem Maße, wie es dem Programm zugrundeliegt, die Industrie, und hier wiederum ein eng begrenzter Bereich von Abnehmern, maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Studiums erhält. Der Bundesrat erkennt jedoch an, daß eine ständige Rückkoppelung zwischen Hochschule und Praxis in beiden Richtungen erforderlich ist, weil durch eine solche Verbindung sowohl die Hochschule als auch die Praxis notwendige und befruchtende Impulse erhalten. Die Rückkoppelung erfolgt in besonderem Maße durch das weiterbildende Studium und durch den Technologietransfer.

Ein Schwerpunkt der Weiterbildungsangebote an den Hochschulen liegt in forschungsorientierten Veranstaltungen und Kontaktstudien, durch die Berufstätigen neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neue Methoden und Verfahren vermittelt werden. Solche Weiterbildungsangebote werden zum Teil in Form von Modellversuchen erprobt und von der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gefördert. Eine Notwendigkeit für ein Tätigwerden der Kommission wird deshalb nicht gesehen. Dies gilt auch für den Technologietransfer. Die Hochschulen bauen in zunehmendem Maße sogenannte Technologietransferstellen auf, die ebenfalls diese Verbindung fördern. Sie stehen insbesondere dann, wenn sie auf der Grundlage von Forschungsergebnissen der Hochschule anwendungsbezogene Entwicklungen durchführen, außerhalb der eigentlichen Hochschulorganisation. Sie

bedürfen zwar in gewissem Umfang einer finanziellen Förderung, die jedoch wegen der zu erwartenden Refinanzierung durch eigene Einnahmen nicht ein so großes Finanzvolumen erreicht, daß es die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten übersteigt. Der Bundesrat bekräftigt erneut, daß sich die Gemeinschaft insofern - unabhängig von der Frage der Zuständigkeit - auf Aktionen beschränken sollte, die über die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinausgehen und eine echte Gemeinschaftsdimension aufweisen.

16. Die von der Kommission genannten Modellaktionen und Partnerschaftsprogramme sind hinsichtlich ihrer Finanzierung unklar. Obwohl die Gemeinschaft sich nach Abschnitt IV Ziffer 15 auch an den Partnerschaftsprogrammen zwischen Industrie und Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen beteiligen will, hat sie doch nach den Ausführungen in Anhang II Ziffer 37 erhebliche Zweifel, ob sie hierzu in der Lage ist. Nach Auffassung der Kommission sind die Möglichkeiten des Europäischen Sozialfonds zur Unterstützung dieser Maßnahmen sehr begrenzt, auch sei es nicht Sache des Fonds, der im wesentlichen ein beschäftigungspolitisches Instrument sei, die Ausarbeitung von Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung von Hochschulen, Industrie und Forschungsinstitutionen zu finanzieren. Es ist deshalb klarzustellen, welche EG-Mittel für die Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehen (Erstellung eines Finanzbogens) und in welchem Umfang sich die Kommission an den Maßnahmen beteiligt, deren Durchführung auf der Ebene der Mitgliedstaaten von der Kommission empfohlen wird.

**B**

17. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.